

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 48 (1943-1944)
Heft: 2

Artikel: Aus : Gertrud Burkhalter, "Stygüferli"
Autor: O.M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-314662>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wir freuen uns am Durchbruch dieses elementaren, gesunden, beglückenden, ganzheitlichen Lebens. Wie anders ist es geworden, seitdem ein dichtendes Jungfräulein — es ist Annette von Droste-Hülshoff — mit sehn-suchtschwerem Herzen und verhaltenem Drang vom hohen Balkone herunter dem Gekläff und Gezisch der Wellen zuschaute und seinen Taten-drang nur in Versen ausleben durfte :

« Wär ich ein Jäger auf weiter Flur,
ein Stück nur von einem Soldaten,
wär ich ein Mann zum mindesten nur,
so könnte der Himmel mir raten.

Nun muß ich sitzen so fein und klar,
gleich einem artigen Kinde,
und darf nur heimlich lösen mein Haar,
und lassen es flattern im Winde. »

(Fortsetzung folgt.)

So chömet ...

So chömet, gumpet Meitscheni,
cho us em Bechli drinke !
do gugeli mer ds Wägli y,
mer luegen übersüünig dry,
u tue enanger winke.

Im Chrättli hei mer Beereni,
u tue im Gstrüpp inn lache,
mer brichte nang so äis u das,
u gseh derby wi dür nes Glas.
as ds Härz afangt erwache.

I d' Fürte tue mer Blüemleni
zmitts i der grüene Matte;
mer züpfle Chränz, u hei sen-a,
mer häbe gäng der Sunne nah,
u sy nid gärn am Schatte.

Aus: Gertrud Burkhalter, « Stygüferli »

einem herzerwärmenden und -erfreuenden Gedichtbändchen in bernischer Landmundart, in einer einmaligen Auflage von 580 numerierten Exemplaren in der Badenia-Kursiv auf echt handgeschöpftem Bütten Rembrandt van Ryn, herausgebracht als Jahresgabe 1943 von der unter dem Vorsitz von Herrn William Matheson stehenden « Vereinigung Oltner Bücherfreunde ».

Nicht nur, daß der Inhalt dieses Bändchens von wirklichem Können der jungen Dichterin spricht, alles, aber auch jedes darin ist so herzwarm, echt, so tief durchfreut und durchlitten, so völlig ungekünstelt und doch voll der echten Kunst, wie ein Beet von Blumen, das dem Erdboden entsproßte. Alles, aber auch jedes hat den Erdgeruch unseres Bodens und ist doch irgendwie dem Himmel verbunden, getragen von der Kraft und dem Glauben der Jugend, der, wo er auch auflebt, ein Leuchten in sich trägt.

Als hielten Hände die kostbare Gabe und dürfte es nicht anders sein, als daß sie einem auf Händen dargereicht würde, schön und gewürdigt als das, was sie ist, sind sämtliche Bucheinbände Handarbeit aus der Werkstatt Hugo Boß, Zürich, wurde die hübsche Einbandzeichnung dieser Stygüferli (Styg ufe ! Styg-üferli ! Volkstümlicher Ausdruck für Kapuzinerchen) für die Pappbände in vierfarbigem Offsetdruck nach einem Entwurf von Gunter Böhmer hergestellt. Daneben existieren Ausgaben in blaues Kalb- und Ziegenleder gebunden, solche, die ein Gedicht in Originalschrift der Dichterin enthalten, und solche, die ihren Namenszug tragen. Die « Oltner Bücherfreunde » haben auch mit dieser, ihrer siebzehnten Veröffentlichung bewiesen, wie sehr sie eine schöne Dichtergabe zu schätzen wissen und wie sie alles daran wenden, dieser einen würdigen Rahmen zu geben. Das tut in einer Zeit wie der heutigen ganz besonders wohl. Und trotzdem kann man

bei diesem Gedichtbändchen ein Bedauern nicht unterdrücken : Schade, daß es in dieser Herausgabe nicht in die Hand des Volkes zu gelangen vermag !

Man kann nicht anders, als die junge Bernerin ermuntern, das «Chrüz», wie sie ihr dichterisches Arbeiten in nachfolgendem Gedicht nennt, weiter so fruchtbringend durchs Leben zu tragen. Viele wissen ihr Dank dafür.

O. M.

Mys Chrüz

I trage ds Dichte wi nes Chrüz;
en Ängel het mer's einisch
i myni Wiegle gleit,
het's vo de Stärnen abe,
vom höchste Himmel treit.
Vom Himmel öppis z' trage
isch für ne Mönsch fasch z' schwär;
ach, wett's mi nümme plage —
u glych, i gäb's nid här.

Jetz mueß i halt erlyde,
i chan ihm nid dervo,
mueß töif i d' Seel yschnyde,
süsch wott kes Wörtli lo.
Jetz mueß i halt erläbe :
Es jedes Wort e Hick,
es jedes isch e Träne,
es jedes treit es Glück.

«Ich hab' die Heimat lieb!» H. Brack, Frauenfeld

(Beispiele aus dem «staatsbürgerlichen Unterricht» an einer Mädchenklasse) Fortsetzung

Motto : « Ein Volk, welches sich nicht auf die Rechtseinsicht und die Gerechtigkeit seines Richterstandes verlassen kann, ist trotz der besten Gesetze verdorben und verloren. » Dr. Oskar Bülow.

Die richterliche Gewalt

Zur Führung eines Staates gehören drei verschiedene Funktionen. Sie sind bei uns drei verschiedenen Behörden anvertraut; das nennt man Trennung der Gewalten. Diese Trennung hat nicht immer existiert. Wie früher in der patriarchalischen Familie der Vater als ihr Oberhaupt allein die Familiengesetze aufstellte, für deren Respektierung sorgte und ihre Mißachtung bestrafte, und so wie das Oberhaupt eines primitiven Stammes alle drei Tätigkeiten in einer Person ausübte, so wurden z. B. auch in der Schweiz bis zu Ende des 18. Jahrhunderts in den patrizisch regierten Orten alle drei Gewalten von den Vertretern *eines* bestimmten Standes gehabt. Auch die Gegenwart zeigt ja — und das nicht bloß in primitiven Staaten — Beispiele von der Zusammenfassung mehrerer Gewalten in *einer* Behörde, ja sogar in *einer* Person. Je umständlicher und vielgestaltiger aber die Verhältnisse wurden, je mehr der Staat auch eigene Interessen zu verfechten hatte, die denen der Bürger oft zuwiderliefen, desto umstrittener mußte auch diese Regierungsform werden. Ihr kennt die Geschichte von Friedrich dem Großen und dem Müller von Sanssouci. Sie zeigt euch, wie wohltätig, ja wie notwendig eine Trennung der Gewalten ist. Der Müller, den Friedrich zur Abtretung seiner Mühle zwingen wollte, hatte das volle Vertrauen, daß ihn das Gericht gegen die königliche Willkür schützen würde. Wäre der König zugleich Inhaber auch dieser richterlichen Gewalt gewesen, dann hätte er das Recht wohl zu seinen Gunsten gebeugt. Nun versteht ihr, warum mit der Zeit die Trennung der Gewalten angestrebt wurde. Der Franzose Montesquieu hat zuerst diesem Grundsatz Bahn gebrochen, und die Französische Revolution hat ihn verwirklicht.